

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/012/21

öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Erstellungsdatum: 17.12.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

14.01.2021	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
19.01.2021	Ortschaftsrat Gernode	Vorberatung
03.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
18.02.2021	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung) in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	<i>gez. Reuschel</i>	<i>17/12/20</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport	<i>gez. Frommert</i>	<i>17/12/2020</i>
	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldeamt, Standesamt Stadtwehrleiter	<i>gez. Reuschel</i>	<i>17/12/20</i>
		<i>gez. Possekel</i>	<i>17/12/20</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch</i>	<i>17.12.20</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	<i>17.12.20</i>

Sachverhalt:

Die WES Quedlinburg erhebt auf der Grundlage der geltenden Kostenersatzsatzung für die geleisteten Aufwendungen bei kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechenden Kostenersatz. Die bisher übliche Bemessung bzw. Abrechnung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nach einer kürzeren Zeiteinheit, zum Beispiel im Viertelstundentakt, maximal jedoch im Halbstundentakt ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg nunmehr für unzulässig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts ist eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit Art 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet bzw. als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben wird. Insoweit fehlt es an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Da die Nichtigkeit einer derartigen Satzungsregelung auch zur Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifs führt, ist im Zusammenhang einer rechtssicheren Anwendung der Rechtsnorm, eine entsprechende Anpassung notwendig.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung wurden deshalb die im Kostentarif aufgeführten Gebührentatbestände rechtskonform minutengenau dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
Ja <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst 1.2.6.101.432110; 1.2.6.101.448300; 1.2.6.101.448500 EUR 28.000	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ keine <input type="checkbox"/>	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungsermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 (Kostentarif und Gebührenhöhe) erhält nachfolgende Fassung:

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Die Anlage zu § 2 – Kostentarif erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz je Stunde	je Minute
Einsatzkraft	0,45 €
Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	0,22 €

2. Einsatz von Fahrzeugen	je Minute
Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 20/40 SL	0,62 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	0,53 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 1	0,52 €
Drehleiter DLK 23-12	0,47 €
Hubrettungsfahrzeug „Bronto Skylift“	0,45 €
Schlauchwagen 2000 Tr SW	0,42 €
Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,38 €
Gerätewagen Logistik GW-L 2	0,22 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 2	0,21 €
Einsatzleitwagen ELW 1	0,19 €
Kommandowagen KdoW	0,16 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	0,16 €
Geländefahrzeug Quad/ ATV	0,15 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	0,07 €

Die Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich incl. der Beladung der Fahrzeuge. Sie könne jedoch nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Personalkosten werden nach Ziff. 1 abgerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den.....

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- *Dienstsigelabdruck* -